

Volks-Zeitung

Ercheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends.
Abonnementspreis für Dr. Berlin: 20 Pf. wöchentlich, bzw. 85 Pf. monatlich, frei im Haus, vierteljährlich M. 2.50. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post monatlich Mark 0.90 und vierteljährlich Mark 2.50. Inseerationspreis für die Stelle 40 Pfennig, Stellenangebote und Gerichte 50 Pfennig. Kleine Anzeigen: das Wort 5 Pf. Die letzte Schreibweise: 15 Pf. Redaktion und Haupt-Expedition: 59, Jerusalemstr. 69-69. Tel.: Amtl. Nr. 1031-1045. Chefredakteur: Karl Volkmann, Berlin W.

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Filiale: Prinzessstr. 41, Kottbuserstr. 1, Wienerstr. 1-4, Frankfurter Allee 40-42, Dr. Frankfurterstr. 31 und 37, Prenzlauer Allee 44, Köpenickerdamm 1, Schulze-Gertrudestr. 27, Badstr. 20, Köpenickerstr. 50-57, Rosenfelderstr. 46, Rathenowerstr. 3, Postdammerstr. 20, Leipzigerstr. 216, Mühlenstr. 49, Charlottenburg: Fasanenstr. 5, Kantstr. 34, Schlegelstr. 39, Frankfurter a. O. Preussenstr. 99, Friedenau: Segnerstr. 26, Lichtenberg: Lichtenbergstr. 126, Hakenow: Bornholmerstr. 1, Bismarckstr. 46, Lichtenberg: Karpstr. 105, Martin-Luther-Str. 9, Tegel: Berlinstr. 80, Weissenau: Berlinstr. 45, Wilmersdorf: Uckerstr. 96-98.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Ein scharfer Schnitt.

Es ist bereits mehrfach des Erlasses der portugiesischen Regierung vom 21. April über die Trennung der Kirche vom Staat gedacht worden. Portugal hat jahrhundertlang unter der engen Verbindung zwischen Kirche und Staat bitter gelitten. Das Land ist durch den Klerikalismus vollständig ausgepöppelt worden. Jeder Kulturfortschritt ist durch den übertragenden Einfluss des reaktionären Klerus verhindert worden. Nun soll es endlich Licht werden in dem dunklen Lande. Das Volk der Kirche wird abgeschüttelt. Das Volk soll fortan frei atmen, arbeiten und schaffen, ohne dem Klerikalismus bis ins Blut frohnen zu müssen. Der Schnitt ist scharf, der die Kirche vom Staate trennt, das heißt den Staat von der tödlichen Umfassung der Kirche befreit.

Die diese Trennung im einzelnen durchgeführt werden soll, das ersehen wir aus einer sehr ausführlichen Wiederberichterstattung des portugiesischen Reichstages in der Heimkehr und ausländischen Bewohner des portugiesischen Gebietes die Glaubensfreiheit und eine gewöhnliche Freiheit.

Von dem Tage der Verkündigung des Erlasses an hört die katholische Religion auf, Staatsreligion zu sein, und sämtliche sonstigen Religionen werden als freie religiöse Genossenschaften zugelassen. Niemand darf wegen seiner religiösen Meinungen verfolgt oder über sein religiöses Bekenntnis behördlich ausgefragt werden. Die Republik erkennt keinen Kultus an und unterwirft sich dem Kultus der Leistung des Staates, der öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten für kirchliche Zwecke auf. Zugleich werden die für solche Zwecke erhobenen Steuern abgehehlt. Staatsbeamte und Staatsverpflichtete dürfen kein öffentliches Amt und keine kirchlichen Aufträge übernehmen.

Die Ausführung des Kultus im Hause wird für völlig frei erklärt, desgleichen in der Öffentlichkeit, hier jedoch an den dafür bestimmten Stellen. Als öffentliche Gottesdienste gelten dessen Ausübung an einer solchen Stätte oder von mehr als zwanzig Personen in einem Privathause. Auch der religiöse Unterricht wird als öffentliches Gottesdienst angesehen; sämtliche Veranlassungen, in denen er erteilt wird, müssen öffentlich zugänglich sein.

Der Gottesdienst, gleichwohl in welcher Form, darf nur von solchen ausgeübt und gepflegt werden, die dem Bekenntnis ohne Zwang als Mitglieder und Gläubige angehören. Die vorhandenen oder neuen Anstalten für die Kultuspflanze dürfen nicht in Ordensgenossenschaften umgewandelt werden. Es ist den Geistlichen unterlag, Zuwendungen für Kultuszwecke durch Schenkung unter Lebenden oder testamentarische Verfügung unmittelbar oder durch untertöbige Verleihen anzunehmen. Die in Zukunft zu erbauenden Kirchen dürfen nur mit Genehmigung des Justizministers erbaut oder betriebe werden und gehen nach neunundzwanzig Jahren ohne Entschädigung in den Besitz des Staates über. Die vorhandenen oder im Bau begriffenen Kirchen sind in ihre ursprüngliche und ursprüngliche unterhalten, jedoch nicht in Ordensgenossenschaften unterhalten. Kanonische Grade aus Rom berechtigen nicht zur Ausübung des geistlichen Amtes. Strafbare bleibt die Vereinfachung von Bullen und Breven der römischen Kurie wie auch die von Rundgedichten anderer ausländischer Kirchenbehörden, wenn sie nicht durch den Justizminister gestattet ist; ein zehnjähriges Schweigen des Ministers kommt einer Erlaubnis gleich. Der Trennungserlass ist auf die Kolonien anzuwenden; einwilligen bleibt jedoch die geltende Gesetzgebung mit der Maßgabe in Kraft, daß die staatlichen Zeitungen auf das mindeste beschränkt werden, um allmählich zu erforschen, wobei die internationalen Vereinbarungen eingehalten sowie das Patrimonialrecht der Republik im Orient gewahrt werden sollen.

Die Bestimmungen gegen zum Teil weiter als die des französischen Trennungserlasses. Sie weicht sich aber, wenn sie zugleich mit dem nötigen Laft und der nötigen Feiligkeit in Anwendung gebracht werden, durchsetzen. Freilich wird es zunächst in der Kammer noch heftige Kämpfe geben. Aber auch Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden, folglich wird der neue lombardische Staat Portugal sich gegen herliche Hindernissen noch einige Zeit hindurch kräftig zu verteidigen haben.

Kurze Chronik.

Der Konflikt in Mexiko bei Sage der dortigen europäischen Kolonien unangenehm bar.

Der Großherzog und die Großherzogin von Sachsen werden für zu den Antritt der Reise nach England besorgen und voraussichtlich am 17. Juni von Darmstadt abreisen.

Der Entwurf des spanischen Vereinsgesetzes, der heute der Deputiertenkammer unterbreitet wird, ist in der bereits gemeldeten Stellung engültig festgelegt worden.

Die roten Fahnen, die seit dem 10. März auf der Marine und den Marktplätzen von Paris für heute angebracht waren, sind ohne Zwischenfall entfernt worden. Auch die beleidigenden Inschriften wurden beseitigt.

Staates über. Güter, die mit Aufträgen für Kultuszwecke in staatlichen Besitz kommen, werden zum Nutzen der Armenpflege verwendet, desgleichen auf Verlangen der Organe der letzteren die Zinsen aus freigelegenen Einnahmen.

Die katholischen Kultusbienner, die als Portugiesen geboren werden, soweit sie für diesen Zweck notwendig erachtet werden, sollen für Kultusverwaltung unentgeltlich und widerrechtlich zum Gebrauch überweisen; die sonstigen Gebäude der Staat für Zwecke der Wohltätigkeit ein lebenslängliches jährliches Abgeltung angeordnet, für solche Kirchengelder, falls sie ein Jahr vor Verkündigung des Trennungserlasses nicht benutzt worden sind oder denen gegenüber bis 1913 keine Verwaltungsstelle aufstehen kommt. Kirchen der Jesuiten übernimmt der Staat in allen Fällen zu gemeinnützigen Zwecken.

Die katholischen Kultusbienner, die als Portugiesen geboren und im Lande gewohnt sind, und zur Zeit der Verkündigung der Republik Remter innehaben, die von staatlichen Zuwendungen abhängen, können, wenn sie sich freiwillig nicht gegen den Ratzeiparagraphen vergangen haben, von der Republik entlassen werden, wenn sie die Rechte auf das Abgeltung bei Geistlichen, die geheiratet haben oder sonst von ihren Amtshandlungen ohne Zutun des Staates ausgeschlossen worden sind. Wenn Tod eines Abgeltung gebenden katholischen Geistlichen erloschen seine überlebenden Eltern die Hälfte, Vater oder Mutter ein Viertel, die Witwe ebenfalls ein Viertel, minderjährige eheliche oder uneheliche Kinder des Verstorbenen zusammen die Hälfte bis zur Großjährigkeit des jüngsten ufw.

Ausgehoben und für die Zukunft null und nichtig sind alle Zusage und ungenutzte Abrechnungen, die dem Kultus dienenden Gütern, gleichwohl ob mietfrei oder nicht überwiegen, unterliegen den gesetzlichen Steuern und Abgaben, für deren Entrichtung die Kultusverwaltung haften. Genossenschaften für religiösen Unterricht außerhalb der Kirchen bedürfen der staatlichen Zulassung.

Vom 1. Juli ab wird den sämtlichen Kultusbiennern das Tragen des Habits oder Zalarä außerhalb der Kirchen und des Gottesdienstes unterlag. Kanonische Grade aus Rom berechtigen nicht zur Ausübung des geistlichen Amtes. Strafbare bleibt die Vereinfachung von Bullen und Breven der römischen Kurie wie auch die von Rundgedichten anderer ausländischer Kirchenbehörden, wenn sie nicht durch den Justizminister gestattet ist; ein zehnjähriges Schweigen des Ministers kommt einer Erlaubnis gleich. Der Trennungserlass ist auf die Kolonien anzuwenden; einwilligen bleibt jedoch die geltende Gesetzgebung mit der Maßgabe in Kraft, daß die staatlichen Zeitungen auf das mindeste beschränkt werden, um allmählich zu erforschen, wobei die internationalen Vereinbarungen eingehalten sowie das Patrimonialrecht der Republik im Orient gewahrt werden sollen.

Die Bestimmungen gegen zum Teil weiter als die des französischen Trennungserlasses. Sie weicht sich aber, wenn sie zugleich mit dem nötigen Laft und der nötigen Feiligkeit in Anwendung gebracht werden, durchsetzen. Freilich wird es zunächst in der Kammer noch heftige Kämpfe geben. Aber auch Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden, folglich wird der neue lombardische Staat Portugal sich gegen herliche Hindernissen noch einige Zeit hindurch kräftig zu verteidigen haben.

Der Mutterchutz im Reichstage.

Die Debatte über die Reichsversicherung zeigte gestern im Reichstage eine große Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. David. Der parlamentarische Wortführer des Reichstages sprach vor einem anwesenden Mutter- und Säuglingschutz auf dem Lande bewahren. Der konnte den Großgrundbesitzer zu teuer werden. Die sozialdemokratischen Anträge wollen dagegen die Mutter- und Schwangerschaftsversicherungsleistungen obligatorisch machen. Dr. David geisterte das unvollständige Verhalten der Reichstagsparteien mit fäulnenden Worten. Besonders scharf ging er gegen die Erklärung vor, daß ein Angler ausstehen und er ersten Mutter- und Säuglingschutz das ganze Geleit scheitern würde. Mit Recht stellte er diese Drohung auf eine Stufe mit der berechtigten Erklärung der Konfessionen, daß sie das ganze Bürgerliche Geleit scheitern lassen würden, wenn darin die Willkürerbefugnisse in einer ihnen unannehmlichen Weise geregelt würde — ein Monument von unserer Zeiten Schande! Die Beratung wird heute fortgesetzt.

Das Programm für den Besuch des Kronprinzen am russischen Hof.

(Telegramm unserer Korrespondenten.)
Petersburg, 8. Mai.
Der bevorstehende Besuch des deutschen Kronprinzen in russischen Kreisen als ein Zeichen wirklich guter politischer Beziehungen zu Russland abgesehen, um so mehr, als der Kronprinz gerade zum Geburtstag des Zaren kommt und diesem die Gläubwünsche Kaiser Wilhelms persönlich übermitteln wird. Was das Programm der Festlichkeiten betrifft, so wird der dreitägige Besuch durch eine Gala-Feier im Alexanderpalais in Zarsoffo-Gele, eine Parade, eine Familienfeier beim Zaren und einer Zehntelvorstellung ausgefüllt werden. Außerdem wird der Kronprinz Petersburg besuchen, in der Peter-Pauls-Festung einen Kranz am Grab Alexander III. niederlegen und in der deutschen Botschaft sich die Vertreter der deutschen Kolonie vorstellen lassen. Ob in der deutschen Botschaft ein Diner stattfinden, hängt von der Festlegung des Hofprogramms ab. Wohnen wird der Kronprinz im Alexanderpalais im Zarsoffo-Gele in der Gemächer, die nach der Prachtvollsten und feineren dem Präsidenten Kowalew während seines Besuchs zum Aufenthalt abgeteilt haben. Bei der herzlichen Beziehungen, die zwischen dem russischen und deutschen Kaiserpaar bestehen, kann der Kronprinz der schon vor acht Jahren als Gast des Zaren zum Fest der Wälderreise im Winterpalais weilte, auf einen überaus freundlichen Empfang gefest sein.

Die Verfassungsreform in China.

Das neue Kabinett.
(Telegraphischer Bericht.)
Peking, 8. Mai.
Ein kaiserliches Edikt macht die Zusammenlegung des neuen Kabinetts bekannt. Prinz Tsching ist zum Präsidenten, Ratung und Hsihshiang sind zu Vizepräsidenten ernannt worden. Der frühere Präsident des Waiwu Pu, Liangtsung wird Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die übrigen Präsidenten der verschiedenen Departements werden Kabinettsminister. Es wird ein geheimes Rat gebildet mit dem Großsekretären Lujiang und Jungung als Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten. Die Prinzen Taitao und Nulang werden gemeinschaftlich Minister des Militärs, der an die Stelle der militärischen Verwaltungskommission tritt. Tsching ist bester Stellvertreter Präsident des Waiwu Pu zur Rückkehr von Liangtsung von Washington; er wird auch Superintendent des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Prinz Tsching, Ratung und Hsihshiang werden an Stelle der ursprünglich Ernannten zu Mitgliedern eines Ausschusses ernannt, um die Konstitution vorzubereiten. Der Staatsrat und das Großsekretariat werden abgelehnt.

Die Operationen in Marokko.

Keine Entsendung deutscher Kriegsschiffe.
Eine Berliner Telegrammagentur meldet gestern, daß Deutschland zur Wahrung seiner Interessen der Kriegsschiffe nach den marokkanischen Gewässern entsenden wolle. Wegen dieser Mitteilung wendet sich das entscheidende Element der Nord. Afr. Stg.: Eine der vielen neu entstandenen Nachrichtenagenturen hat die Meinung verbreitet, daß die deutsche Regierung beschließen habe, drei Kreuzer nach den marokkanischen Gewässern zu entsenden. Wir haben es hier mit einem gefährlichen Unfug zu tun. Jeder einigermaßen politisch denkende Mensch muß sich selber sagen, welche Verantwortung er auf sich nimmt, wenn er in einer so ersten Frage, wie es die marokkanische ist, frei erfundene Sensationsnachrichten lanciert.

Dieses Element erschien früher, als die Nachricht über die bedrohliche Lage der europäischen Kolonien in Syrien eintraf. Sie lautet:
Paris, 8. Mai.
Die „Agence Fabas“ meldet aus Tanger vom 7. Mai: Nach heute eingetroffenen Nachrichten stellen die Konflikt europäischer Kolonien in Syrien pessimistisch dar.

Entsprechend dieser Mitteilung den Tatsachen, und daran ist kaum zu zweifeln, so werden besondere Maßnahmen der deutschen Regierung, sich trotz des Demotests als unabwendbar erweisen.
Im Nachstehenden verzeichnen wir die und gestern zugegangenen telegraphischen Nachrichten über die Operationen, Truppenbewegungen und künftigen Ereignisse in Marokko:
Paris, 8. Mai.
Nach einer Meldung aus Tanger hat bei La Laja 310 ein erstes Schermüßel zwischen französischen Truppen und aufständischen Stämmen stattgefunden. Einzelheiten fehlen.

Paris, 8. Mai.
Wie die Blätter melden, werden in Burgos (Spanien) Truppen aufammengezogen, darunter eine Artillerie und eine Genieabteilung, welche nach Malaga und Melilla abgehen werden.
Paris, 8. Mai.
Der die Truppen des Generals Louze begleitende Berichtserhalter der „Lemps“ meldet aus El Aun, dort seien etwa zwanzig vor drei Tagen aus Fez abgereichte Eingeborene eingetroffen, welche besagten, daß Oberleutnant Mangin